

Satzung des Vereins

Förderverein Fußball Spielgemeinschaft Saartal

§ 1 Name, Sitz

- I. Der Name des Vereins lautet „**Förderverein Fußball Spielgemeinschaft Saartal**“. Er hat seinen Sitz in 54451 Irsch. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Danach lautet der Name „**Förderverein Fußball Spielgemeinschaft Saartal e.V.**“.
- II. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- I. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Fußballsports in der Fußball Spielgemeinschaft Saartal, nachfolgend „**SG Saartal**“ genannt, gegründet und betrieben von den Sportvereinen
 - SV Eintracht Irsch 1928 e.V. (SVI)
 - SV Ockfen 1967 e.V. (SVO)
 - SV Schoden 1961 e.V. (SVS)

nachfolgend die „**SG Vereine**“ genannt. Er wird insbesondere verwirklicht durch Förderung der Leibesübungen (Fußball) nach den Grundsätzen des Amateursports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Förderung und Betreuung von Jugendlichen
- Förderung sportlicher Übungen und Leistungen
- Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen
- Durchführung von Sportveranstaltungen
- Organisatorische Leitung der SG Saartal
- Beschaffung finanzieller Mittel und Zuwendungen an die SG Saartal zum Betreiben des Spielbetriebs im Fußballverband Rheinland.
- Anschaffung von Sportgeräten für die SG Saartal

- II. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
- III. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- IV. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- V. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

- I. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich den Zielen des Vereins verbunden fühlt.
- II. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 4 Beiträge

- I. Der Jahresbeitrag regelt die Geschäftsordnung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- II. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
- III. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand.

§ 6 Vorstand

- I. Der **geschäftsführende Vorstand** im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - a. dem/der ersten Vorsitzenden
 - b. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem/der Kassenwart/in
 - d. dem/der Geschäftsführer/in
 - e. der Werbebeauftragter (Sponsoring)
 - f. geborene Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind die jeweiligen Vorsitzenden der SG Vereine. Ist ein Vorsitzender eines SG Vereins als gewähltes Mitglied im Vorstand ist sein Stellvertreter geborenes Mitglied.
- II. Der **erweiterte Vorstand** besteht aus:
 - a. dem/der sportlichen Leiter/in Senioren Fußball
 - b. dem/der sportlichen Leiter/in Junioren Fußball
 - c. Pressesprecher (Internet)
 - d. zwei Vertreter des Hunderter Club
 - e. geborene Mitglieder des erweiterten Vorstandes aus den SG Vereinen sind:
 - der/die Leiter/in Senioren Fußball
 - der/die Leiter/in Junioren Fußball
- III. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands (a. – e.) und die erweiterten Vorstandsmitglieder (a. – d.) werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
- IV. Eine Doppelfunktion der geborenen Mitglieder ist grundsätzlich möglich.
- V. Der 1. Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende sind Alleinvertretungsberechtigt.

- VI. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
- VII. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.

§ 7 Mitgliederversammlung

- I. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.
- II. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
- III. Jede Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Saarburg unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- IV. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch Veröffentlichung der Tagesordnung und der Anträge im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Saarburg. Zwischen dem Tag des Erscheinen der Zeitung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift wörtlich mitgeteilt werden.
- V. Zusätzliche Anträge an die Mitgliederversammlung müssen 8 Tage vor der Mitgliederversammlung an den Vorsitzenden eingereicht werden.
- VI. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sind beide verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.
- VII. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen.

§ 8 Stimmrecht und Wählbarkeit

- I. Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- II. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 9 Kassenprüfung

- I. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren drei Personen zur Kassenprüfung. Nach Möglichkeit sollte je SG Verein ein Kassenprüfer gewählt werden. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.
- II. Die Kassenprüfer/innen haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen. Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des/der Kassenwartes/in und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 10 Ordnungen

- I. Auf der Grundlage der Satzung hat der Vorstand eine Geschäftsordnung erlassen.

§ 11 Protokollierung von Beschlüssen

- I. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden und dem/der zu benennenden Schriftführer/in zu unterschreiben.

§ 12 Auflösung des Vereins

- I. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die beteiligten SG Vereine, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 13 Inkrafttreten

- I. Diese Satzung wurde in der vorliegenden Form von der Außerordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins am 06.08.2013 einstimmig beschlossen und ist ab sofort gültig.